



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen der Fachstelle Naturschutz. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Informatik-Verträge. Vorbehalten bleibt die Anwendung fachspezifischer Vertragsbedingungen (z.B. SIA-Normen), wenn diese in der Ausschreibung oder Offertanfrage als anwendbar bezeichnet werden.
- 1.2 Die Vertragsbedingungen verwenden nachfolgend einheitlich den Begriff des „Beauftragten“ bzw. der „Auftraggeberin“. Damit erfolgt indes keinerlei Qualifikation der Vertragsverhältnisse, bei denen es sich um Aufträge, Werkverträge, gemischte Verträge etc. handeln kann.
- 1.3 Mit der Einreichung des Angebotes gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen als vom Anbieter akzeptiert.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen ergeben sich aus den jeweiligen auftragsspezifischen Ausschreibungsbedingungen und müssen im Vertrag schriftlich festgehalten werden.

2. Angebot

- 2.1 Die Angebotserarbeitung inkl. allfälliger Präsentationen oder Tests erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütungsart wird im Vertrag festgelegt. Der Beauftragte wird mit einer Pauschale (Festpreis ohne Teuerung), mit einer Globale (Festpreis inkl. Teuerungsanpassung) oder nach Aufwand mit einem fixen Kostendach entschädigt.
- 3.2 Die im Vertrag vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen im Vertrag insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen sowie öffentliche Abgaben.
- 3.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Wird kein Zahlungsplan vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand halbjährlich oder nach Abschluss von Teilphasen, sofern die Bearbeitungszeit mehr als 3 Monate beträgt und die Gesamtvergütung über CHF 20'000.- liegt.
- 3.4 Die Auftraggeberin behält sich Kürzungen bzw. Rückbehalte der Vergütungen bei ungenügender Vertragserfüllung (Verzug, Kostenüberschreitungen etc.) vor.



- 3.5 Rechnungen für Leistungen nach Aufwand geben detailliert Aufschluss über die Leistungen und Aufwände von Leistungserbringern des Beauftragten oder von Dritten (Mitarbeitende des Beauftragten bzw. Mitarbeitende von Unterauftragnehmenden) und Stundenansätze. Arbeitsrapporte sind als Belege beizulegen und durch die aufgeführten Leistungserbringer zu unterzeichnen.
- 3.6 Kosten, die der FNS weiterverrechnet werden, sind als Position in der Rechnung so zu erfassen, dass die Mehrwertsteuer auf den Nettobetrag exkl. MWST berechnet wird.
- 3.7 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, bei Rechnungen, die durch externe Dritte geprüft werden müssen, 45 Tage.
- 3.8 Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind innert 30 Tage nach Abnahme oder Genehmigung der Arbeiten durch die Auftraggeberin zu stellen. Bei Aufträgen, die Bauleitungsaufgaben enthalten, werden die Leistungen für die Leitung von Garantiarbeiten erst nach Schlussprüfung des Werkes vor Ablauf der Garantiefrist gemäss Art. 177 SIA Norm 118 ausbezahlt.
- 3.9 Für laufende Aufträge ist per 20. November Rechnung zu stellen mit folgenden Angaben:
 - Verrechnung der effektiv bis zum 20. November erbrachten Leistungen
 - Angabe des geschätzten Betrages für Leistungen, die bis zum 31. Dezember noch erbracht werden (Betrag dient der Budgetkontrolle und wird erst nach effektivem Aufwand mit der ersten Abrechnung im Folgejahr ausbezahlt).

4. Ausführung

- 4.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Vertragserfüllung unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes seines Fachgebietes. Er wahrt dabei jederzeit die Interessen der Auftraggeberin.
- 4.2 Die Auftraggeberin hat das Recht, den Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklungen Weisungen zu erteilen. Beharrt die Auftraggeberin trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf ihrer Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber der Auftraggeberin nicht verantwortlich.
- 4.3 Der Beauftragte verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.
- 4.4 Der Beauftragte informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Ebenso informiert der Beauftragte die Auftraggeberin über Erkenntnisse, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z. B. geänderte Bedingungen vor Ort, neue Konstruktionsart, neue Produkte auf dem Markt etc.). Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.



- 4.5 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Auftraggeberin an Kontinuität; vorbehalten bleiben Wechsel infolge Kündigung oder Arbeitsunfähigkeit. Der Ersatz von Schlüsselpersonen darf nur mit vergleichbar qualifizierten Personen erfolgen und ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- 4.6 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Beigezogene Dritte gelten in jedem Fall als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.
- 4.7 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Auftraggeberin, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, die Dritten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt die Auftraggeberin dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.
- 4.8 Sämtliche Beauftragte zur Durchführung von Erfolgskontroll-, bzw. von Dauerbeobachtungsprojekten haben den Jahresbericht gemäss vorgegebenen Raster der Auftraggeberin jeweils bis zum 20. November des laufenden Jahres abzugeben.

5. Schutzrechte

- 5.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte gehören der Auftraggeberin. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vertrag, namentlich etwa bei Planeraufträgen.
- 5.2 Der Beauftragte verpflichtet sich, Forderungen Dritter gegenüber der Auftraggeberin wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inkl. Schadenersatzleistungen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen, zu übernehmen. Die Auftraggeberin informiert den Beauftragten unverzüglich über solche Forderungen.
- 5.3 Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, sämtliche nicht dem Urheberrecht oder Datenschutz Dritter unterstehenden Daten und Informationssammlungen, die im Rahmen des Auftrages erstellt werden, frei zu verwenden und unter kantonaler OGD-Lizenz (Open Government Data) frei und öffentlich verfügbar zu machen.

6. Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 6.2 Werden dem Beauftragten für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen Daten verfügbar gemacht, die dem Informationsschutz oder dem Datenschutz unterliegen (Personendaten),



ist der Beauftragte beim Umgang mit diesen Daten an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden. Es gelten die Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte des Kantons Zürich vom 24. Juni 2015¹.

- 6.3 Erhalten Auftragnehmende durch die Auftraggeberin Zugang zu Artendaten von infospecies, so behandeln sie diese Daten vertraulich und verwenden sie in Übereinstimmung zur aktuellen Datennutzungsrichtlinie (Deontologie) von infospecies (www.infospecies.ch). Eine besondere Sorgfaltspflicht besteht im Umgang mit Verbreitungsdaten zu als sensibel klassierten Arten, damit diese nicht im Widerspruch zur Deontologie verwendet werden können.
- 6.4 Will der Beauftragte mit dem Vertragsverhältnis werben, darüber publizieren oder Ergebnisse veröffentlichen (auch im Rahmen von Studien), bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Medienanfragen zu den Arbeiten und Leistungen werden ausschliesslich von der Auftraggeberin beantwortet.
- 6.5 Die der Auftraggeberin mitgeteilten geschäftlichen Kontaktdaten des Beauftragten bzw. dessen Schlüsselpersonen (z.B. Adresse, Telefon, Email) dürfen bei Bedarf von der Beauftragten an Dritte weitergegeben werden bzw. in Zuständigkeits- und Kontaktlisten öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden.

7. Verzug

- 7.1 Die für die Auftragserfüllung massgeblichen Termine werden im Vertrag festgehalten. Der Beauftragte kommt bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Der Beauftragte haftet für Schäden, die der Auftraggeberin durch den Verzug entstehen.
- 7.2 Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die Auftraggeberin unter schriftlicher Mitteilung an den Beauftragten vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten, weitere Ansprüche, namentlich entgangener Gewinn, stehen dem Beauftragten nicht zu, Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 7.3 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2 Promille der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung.
- 7.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Beauftragte haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung,

¹ [AGB Datenbearbeitung durch Dritte \(zh.ch\) https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/finanzdirektion/afi/agb_datenbearbeitung_durch_dritte.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/finanzdirektion/afi/agb_datenbearbeitung_durch_dritte.pdf)



bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Ausführung beauftragten Unternehmer.

- 8.2 Der Beauftragte haftet für Schäden, die er oder seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.
- 8.3 Bei bauwerkvertraglichen Leistungen gelten für die Mängelanzeige, -behebung und für die Rüge- und Garantiefristen die besonderen Vorschriften gemäss der SIA Norm 118 (Ausgabe 2013).
- 8.4 Bei anderen Leistungen (insbesondere auch Planer- oder Gutachterleistungen) gilt eine generelle Rügefrist von 30 Tagen seit Kenntnis eines Mangels oder einer Vertragsverletzung.

9. Verjährung

- 9.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren – unter Vorbehalt von Ziff. 8.3 - innert zehn Jahren.

10. Widerruf und Kündigung

- 10.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Es werden keine weitergehenden Leistungen, namentlich kein entgangener Gewinn, entschädigt. Art. 377 OR wird diesbezüglich wegbedungen.
- 10.2 Erfolgt die Vertragsauflösung indes zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen Vertragspartei den nachgewiesenen Schaden, in jedem Fall jedoch ohne den entgangenen Gewinn oder einen Zuschlag zu ersetzen. Keine Auflösung zur Unzeit liegt vor, wenn der Beauftragte der Auftraggeberin oder diese dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat. Es liegt insbesondere in folgenden Fällen keine Vertragsauflösung zur Unzeit vor, wenn:
 - Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - die Auftraggeberin einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder ohne dass einer der in Ziff. 4.5 vorbehaltenen Tatbestände vorliegt ersetzt werden.

11. Abtretung und Verpfändung

- 11.1 Die dem Beauftragten aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Einsatz von Informatikmitteln

- 12.1 Für die elektronische Übermittlung von Daten, die aus Sicht des Informationsschutzes wesentlich sind oder dem Datenschutz unterliegen, sind die vorgesehenen Übermittlungsme-



chanismen der Auftraggeberin einzusetzen (z. B. WebTransfer, ZH-Connect, u.s.w.). Andere Plattformen oder Angebote dürfen nur in Absprache mit der Auftraggeberin genutzt oder zur Auftragserfüllung eingesetzt werden.

- 12.2 Werden als Auftragsbestandteil durch den Beauftragten besondere Informatikmittel beschafft, selber entwickelt oder bei Dritten in Auftrag gegeben und die Aufwendungen dafür in Rechnung gestellt, so liegen sämtliche Rechte an den auftragsbezogenen Daten und Programmen bei der Auftraggeberin. Datensammlungen, Programme sowie dazugehörige Metadaten, Quellcodes, Datenmodelle und Dokumentationen sind der Auftraggeberin bei Auftragsende zu übergeben.
- 12.3 Ohne abweichende Vereinbarung sind sämtliche Artendaten mit den Standardwerkzeugen von infospecies zu erfassen oder so an die nationalen Datenzentren zu liefern, dass diese dort integriert werden. Sämtliche zum Auftrag gehörende Beobachtungsdaten sind in den Datenzentren als öffentliche Daten des Kantons Zürich, ohne weitere Einschränkung zur Weitergabe oder Verwendung, zu klassieren.

13. Aufbewahrung von Dokumenten und digitalen Daten

- 13.1 Der Beauftragte bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht der Auftraggeberin im Original übergeben worden sind, während mindestens zehn Jahren ab Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zugänglich und kostenlos auf.

14. Sicherheitsvorschriften

- 14.1 Der Beauftragte hält die für die von ihm zu leistenden Arbeiten verbindlichen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsvorschriften (z. B. EKAS-Richtlinien, Suva-Empfehlungen, etc.) jederzeit ein. Er stellt sicher, dass allfällige von ihm beigezogene Dritte die entsprechenden Vorschriften ebenfalls einhalten und/oder über die entsprechenden Ausbildungen verfügen. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, bei Verletzungen der Sicherheitsvorschriften durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.
- 14.2 Bei Holzereiarbeiten im Wald müssen alle Mitarbeitenden über die minimale Ausbildung für Holzernte und Motorsägearbeiten gemäss § 21 des kantonalen Waldgesetzes verfügen und nachweisen.

Der Beauftragte versichert sich und seine Mitarbeitenden gemäss den Anforderungen des Unfallversicherungsgesetzes und schliesst gleichzeitig eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. CHF 2 Mio. (pro Schadenfall) ab. Die Auftraggeberin kann jederzeit entsprechende Nachweise anfordern.

15. Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 15.1 Der Beauftragte ist grundsätzlich und unter Vorbehalt von Ziff. 15.2 und 15.3. nicht befugt, gegenüber Dritten für die Auftraggeberin verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen (u.a. Bestellungen) abzugeben.
- 15.2 Ausgenommen sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen.



15.3 Führt ein Dienstleister im Rahmen seines Auftrages eine Bauleitungsaufgabe aus, hat er im Sinne von Art. 33 ff. SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) die entsprechenden Aufgaben als Vertreter der Bauherrschaft wahrzunehmen. Ausdrücklich ausgenommen sind indes folgende rechtsgeschäftlichen Erklärungen:

- Beststellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind;
- Erstellen von Mängelrügen im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen;
- Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung;
- Einfordern von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

16. Verfahrensgrundsätze

16.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Beauftragte für sich und seine Arbeitnehmenden die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Bedingungen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiären Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand, soweit zulässig, ist Zürich.